



## Vereinigung Berliner Strafverteidiger e.V.

zuletzt bearbeitet am 04.12.2003

### **00/01/06; 2 Ws 185/99 Hanseatisches Oberlandesgericht; Keine Geldwasche durch Entgegennahme von Verteidigerhonorar**

**Der Strafverteidiger, der Geld, das aus einer Vortat des  261 StGB stammt, als Honorar entgegennimmt, kann sich nur dann der Geldwasche strafbar machen, wenn das Geld auf diese Weise dem Tatopfer vorenthalten bleibt.**

---

Hanseatisches Oberlandesgericht

2. Strafsenat

Geschäftszeichen:

2 Ws 185/99  
629 Kls 4/99  
6500 Js 20/99

Leitsätze der Redaktion:

1.

Ein umfassendes Verbot, bemakelte Gelder als Strafverteidigerhonorare entgegenzunehmen, steht mit verfassungsrechtlich geschützten, tragenden Grundsätzen eines rechtsstaatlich geordneten Strafverfahrens, ferner dem Recht des Rechtsanwalts auf freie Berufsausübung nicht in Einklang. Die erforderliche Klarstellung kann nach Auffassung des Senats sinnvoll nur im objektiven Tatbestand des  261 Abs. 2 Nr. 1 StGB erfolgen

2.

Durch ein umfassendes Verbot, Gelder (oder sonstige Vermögensgegenstände) entgegenzunehmen, welche aus Katalog(vor)taten im Sinne von  261 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 StGB stammen, werden die Möglichkeiten eines einer solchen Tat Beschuldigten, sich einen Verteidiger zu wählen und diesen zu bezahlen, erheblich eingeschränkt. Auch der so angesprochene Verteidiger wird in der Wahrnehmung seiner anwaltlichen Aufgabe beeinträchtigt.

4.

Das geschützte Vertrauensverhältnis zu dem (auch einer Katalogtat des  261 Abs. 1 Satz 2 StGB) beschuldigten Mandanten ist bei unbeschränkter Anwendung des  261 Abs. 2 Nr. 1 StGB mehrfach beeinträchtigt.

5.

Der Gedanke, auch der Staat könne sich wegen Geldwasche strafbar machen, wenn er sich Verfahrenskosten mittels bemakelter Mittel begleichen läßt, wird nirgends ernsthaft erwogen. So wird es für rechtlich unbedenklich angesehen, daß ein vom Gericht bestellter Verteidiger seine Gebühr aus der Staatskasse erstattet erhält, selbst wenn zuvor der Staat seinerseits den entsprechenden Betrag aus rechtswidrig erworbenen Mitteln des Verurteilten im Sinne von  261 Abs. 1 StGB i.R. der Kostenvollstreckung erworben hat.

Die Möglichkeit, einen Verteidiger vom Gericht bestellt zu bekommen, kann aber das Recht auf freie Wahl des Verteidigers nicht "flächendeckend" ersetzen. Die Advokatur würde gerade in den gewichtigen Strafverfahren weitgehend abhängig von gerichtlichen Bestellungen- und Kostenentscheidungen (vgl. z.B.  99 BRAGO). Dadurch würde die von der Verfassung gewollte Unabhängigkeit des Verteidigers gefährdet, weil die Gefahr der Steuerung, Disziplinierung und Maßregelung über das Kostenerstattungsinstrument nicht von der Hand zu weisen wäre.

6.

Strafverteidigung geschieht zugleich im staatlichen wie im Beschuldigten-Interesse. Der Rechtsanwalt ist dabei den staatlichen Verfahrensbeteiligten gleichgeordnet. Ebenso wie diese trifft ihn die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß das Verfahren in rechtsstaatlich geordneten Bahnen durchgeführt werden kann. Schon diese besondere Pflichtenstellung legt es nahe, den Strafverteidiger mit Blick auf sein Honorar den staatlichen Strafverfolgungsbehörden gleichzustellen.

7.

Das Honorarprivileg findet seine Grenze bei den in  $\blacklozenge$  261 Abs. 1 StGB beschriebenen Verfahrensmanipulationen, ferner dort, wo Mittel angefaßt werden, die an ein Tatopfer zurückzugewähren oder ihm als Schadensersatz zu überstellen sind. Für eine Privilegierung des Verteidigers zu Lasten von Tatopfern besteht kein Anlaß.

Beschluß

In der Strafsache

gegen

hier betreffend die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen die Ablehnung der Eröffnung des Hauptverfahrens,

hat der 2. Strafsenat des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg am 6. Januar 2000 beschlossen:

1. Die sofortige Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen den Beschluß der Großen Strafkammer 29 des Landgerichts Hamburg vom 28. September 1999 (629 KLS 4/99) wird verworfen.

2. Die Staatskasse trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die dem Angeschuldigten im Beschwerdeverfahren entstandenen notwendigen Auslagen.

G r ü n d e:

A. Der Angeschuldigte ist Strafverteidiger in Hamburg. Nach dem Vorwurf der Anklageschrift vom 4. Juni 1999 (6500 Js 20/99) soll er sich am 19. Februar 1999 anläßlich eines Mandats, bei dem er für eine in Köln inhaftierte Drogenkurierin auftreten sollte, durch die Entgegennahme eines Verteidiger-Honorarvorschusses in Höhe von 5.000 DM der Geldwäsche ( $\blacklozenge$  261 Abs. 2 Nr. 1 StGB) schuldig gemacht haben.

Das Landgericht hat die Eröffnung des Hauptverfahrens aus tatsächlichen Gründen abgelehnt. Seiner Auffassung nach ist es dem Angeschuldigten nach den bisherigen Ermittlungen nicht hinreichend sicher nachzuweisen, daß er bei Annahme des Honorarvorschusses bösgläubig im Sinne von  $\blacklozenge$  261 Abs. 2 oder Abs. 5 StGB gewesen sei, d.h. gewußt, in Kauf genommen oder jedenfalls leichtfertig die Augen davor verschlossen habe, daß das entgegengenommene Geld aus einer Betäubungsmittelstraftat im Sinne von  $\blacklozenge$  261 Abs. 1 Nr. 2 b) StGB hergerührt habe. Insoweit sei der Angeschuldigte jedenfalls hinsichtlich des subjektiven Tatbestands der Geldwäsche nicht hinreichend tatverdächtig.

Dies beanstandet die Staatsanwaltschaft mit ihrer rechtzeitig erhobenen sofortigen Beschwerde. Sie führt darin umfangreich aus, weshalb ihrer Ansicht nach die Ermittlungen, insbesondere Erkenntnisse aus einer Telekommunikationsüberwachung, hinreichende Belege für die Annahme böten, der Angeschuldigte habe sich zumindest leichtfertig ( $\blacklozenge$  261 Abs. 5 StGB) darüber hinweggesetzt, daß er aus Mitteln bezahlt worden sei, die mittels Drogengeschäften erwirtschaftet worden seien.

Das nach  $\blacklozenge$  210 Abs. 2 StPO statthafte Rechtsmittel bleibt im Ergebnis erfolglos. Denn jedenfalls aus Rechtsgründen kann der Angeschuldigte hier nicht wegen Geldwäsche verurteilt werden und ist deshalb ein hinreichender Tatverdacht zu verneinen. Das folgt aus einer verfassungskonformen Auslegung des  $\blacklozenge$  261 Abs. 2 Nr. 1 StGB. Danach darf die genannte Strafvorschrift hier keine Anwendung finden.

B. Zugrunde liegt folgendes:

Bei dem Versuch, ein knappes Kilogramm Kokaingemenge aus den Niederlanden nach Köln zu schmuggeln, wurde am 10. Februar 1999 eine Holländerin in Köln verhaftet. Aufgrund einer laufenden Telefonüberwachung geriet in der Folgezeit der frühere Mitbeschuldigte des Angeschuldigten, der Kolumbianer X, in Verdacht, einer der Hintermänner des von der Polizei unterbundenen Kokaingeschäfts zu sein. Er erfuhr spätestens am 12. Februar 1999 von der Festnahme der Drogenkurierin. Zu dieser Zeit hielt auch er sich höchstwahrscheinlich in Köln auf (vgl. dazu Tü - SB IX, Gespräch vom 11. Februar 1999, 16.54 Uhr, Bl. 297 d. LA). Fortan führte X zahlreiche - überwachte - Telefongespräche mit diversen Gesprächspartnern. Dabei brachte er - meist die Inhaftierte als krank gewordene Patientin umschreibend - mehrfach sein Bestreben zum Ausdruck, eine Haftverschonung zu erreichen. Nach Auffassung der Staatsanwaltschaft ergeben sich aus den Telefonaten jedoch auch hinreichende Hinweise darauf, daß X vorwiegend daran interessiert war zu erfahren, was die Inhaftierte ausgesagt und ob sie insbesondere ihn, X, dabei belastet habe.

Am 18. Februar 1999 beauftragte X den Angeschuldigten, als Rechtsanwalt in dieser Sache tätig zu werden. Der Inhalt dieses Auftrages ist streitig. Die Staatsanwaltschaft geht davon aus, Zweck der Beauftragung sei es gewesen, daß der Angeschuldigte sich zwar für die Inhaftierte habe legitimieren sollen, in Wahrheit aber vorwiegend für X habe herausfinden sollen, was die Drogenkurierin ausgesagt habe. Der Angeschuldigte läßt vortragen, sein Auftrag habe allein darin bestanden, die in Köln einsitzende Frau zu verteidigen.

Jedenfalls erhielt der Angeschuldigte für diesen Auftrag von X am 19. Februar 1999 einen Honorarvorschuß in Höhe von 5.000 DM. Auch die Herkunft dieses Geldes ist streitig. X hat zuletzt in der gegen ihn geführten Hauptverhandlung angegeben, er habe das Geld lediglich von einem nicht ermittelten "H" (oder "J") erhalten und weitergeleitet. Jener sei auch der eigentliche Auftraggeber des Verteidigermandats gewesen. Der Angeschuldigte läßt sinngemäß vortragen, er habe jedenfalls keinen ausreichenden Anlaß gehabt, zu erkennen, daß das Geld möglicherweise aus Drogengeschäften gestammt habe.

Die Staatsanwaltschaft geht davon aus, X selbst sei mit dem angeblichen "H" identisch und habe den Honorarvorschuß überwiegend aus Drogengeschäften finanziert. Insbesondere habe X, was er inzwischen eingeräumt hat, am späten Abend des 18. Februar 1999 von dem anderweitig Verfolgten L 19.500 DM für die Lieferung von 301,5 g Kokaingemenge (70,9 % Reinheit) erhalten. Daraus, so die Staatsanwaltschaft, sei jedenfalls der überwiegende Anteil des Honorarvorschusses finanziert worden. Der Angeschuldigte habe - aufgrund der gesamten Umstände der Mandatserteilung - die Möglichkeit einer solchen Herkunft des Geldes erkannt und billigend in Kauf genommen, sich jedenfalls aber leichtfertig über diese Möglichkeit hinweggesetzt.

C. Mit der Beschwerdeführerin neigt der Senat der Auffassung zu, der Angeschuldigte sei nach dem Ergebnis der Ermittlungen, insbesondere den Erkenntnissen aus der Telefonüberwachung, hier aus Mitteln bezahlt worden, die bei Drogengeschäften erwirtschaftet worden sind. Möglicherweise hat er sich auch jedenfalls leichtfertig dieser - ihm möglichen - Erkenntnis verschlossen.

Näherer Darlegungen dazu bedarf es aber deshalb nicht, weil eine Bestrafung des Angeschuldigten nach [§ 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB](#) selbst dann ausschiede, wenn davon auszugehen wäre, der Angeschuldigte habe seinen Verteidigerhonorar-Vorschuß wissentlich aus dem Erlös eines Drogengeschäftes finanzieren lassen. Eine Bestrafung des Angeschuldigten nach [§ 203 Abs. 1 Nr. 3 StGB](#) scheidet schon daran, daß die Drogenkurierin, für die der Angeschuldigte auftreten sollte (und deren Aussage der Angeschuldigte möglicherweise an X übermittelt hat), keinen Strafantrag gestellt hat (vgl. [§ 205 Abs. 1 StGB](#)).

Die vom Landgericht und der Beschwerdeführerin in den Mittelpunkt gestellten Tatfragen können deshalb offenbleiben.

D. Selbst wenn man den von der Beschwerdeführerin angenommenen Sachverhalt zugrundelegt, wäre vorliegend schon der objektive Tatbestand des hier allein in Rede stehenden [§ 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB](#) nicht erfüllt, denn eine verfassungskonforme Auslegung dieser Vorschrift gebietet es, die Entgegennahme des Verteidigerhonorar-Vorschusses durch den Angeschuldigten hier als nicht strafbewehrt anzusehen.

1. Die in Erfüllung der auch von Deutschland übernommenen Verpflichtungen aus

- dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr von Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (ratifiziert durch Gesetz vom 22. Juli 1993 - BGBl. II S. 1136, abgedruckt bei Hoyer/Klos, Regelungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und ihre Anwendung in der Praxis, 2. Aufl. 1998, S. 465 ff.) - Suchtstoffübereinkommen 1988 -

- dem Übereinkommen des Europarates vom 8. November 1990 über das Waschen, Aufspüren, die Beschlagnahme und die Einziehung der Erträge aus Straftaten (ratifiziert durch Gesetz vom 8. April 1998 - BGBl. II S. 519, abgedruckt bei Hoyer/Klos aaO S. 491 ff.) - Geldwäscheübereinkommen EG 1990 -

und

- der Richtlinie 91/308 EWG des Rates vom 10. Juni 1991 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zweck der Geldwäsche (AmtsBl. EG Nr. L 166 S. 77, abgedruckt bei Hoyer/Klos aaO. S. 543) - Geldwäscherichtlinie EWG 1991 -

durch Art. 1 Nr. 19 des Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität (OrgKG) vom 15. Juli 1992 (BGBl. I S. 1302) in das Strafgesetzbuch aufgenommene Vorschrift des [§ 261 StGB](#) birgt - insbesondere für die Strafdrohung des hier allein zu prüfenden Abs. 2 Nr. 1 der Vorschrift - in sich einen bislang in der Literatur lebhaft umstrittenen, in der obergerichtlichen Rechtsprechung aber noch weithin ungeklärten Konflikt zwischen der mit dem Verbot der Geldwäsche bezweckten wirtschaftlichen Isolierung rechtswidrig bereicherter Straftäter einerseits und andererseits dem Recht jedes Beschuldigten, sich aus einer Vielzahl freiberuflich tätiger Rechtsanwälte einen oder mehrere Verteidiger zu wählen, die gegen Entgelt für ihn im Strafprozeß tätig werden sollen, sowie dem Recht des Rechtsanwalts auf freie Berufsausübung.

Geldwäsche stellt nach der Vorstellung des Gesetzgebers die sog. Schnittstelle zwischen illegalen Straftäterlösen und dem legalen Finanzkreislauf dar (BTDrucks 12/989 S. 26, zur Gesetzesgeschichte vgl. u.a. Kreß wistra 1998, 121). Dabei werden

Vermögensgegenstände "aus organisierter Kriminalität" in den legalen Finanz- und Wirtschaftskreislauf eingeschleust, gleichzeitig wird durch Tarnung der entsprechenden Transaktionen dem Bedürfnis Rechnung getragen, die Vermögensgegenstände bei Erhaltung ihres Wertes dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden zu entziehen (BTDrucks. 12/989 aaO.). Nach der Erwartung, die der Gesetzgeber mit der Einführung des [§ 261 StGB](#) verband, sollte "der Nerv" der Organisierten Kriminalität getroffen werden, weil erst die Möglichkeit der Geldwäsche Straftaten im großen Stil lukrativ mache, ihre Unterbindung somit einen wesentlichen Tatanreiz treffe (BTDrucks 12/989 aaO.). Angebunden an einen umfangreichen Katalog strafbegründender Vortaten ([§ 261 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 StGB](#)) stellt Abs. 1 der Vorschrift Vermögensverschiebungen unter Strafe, denen eine den Vortäter begünstigende, die Verfolgungsmöglichkeiten einschränkende und manipulierende Intention und Wirkung (Vermögensgegenstände verbergen, ihre Herkunft verschleiern, Zugriffe vereiteln oder gefährden) gemein ist (BTDrucks. 12/989 S. 26, 27). [§ 261 Abs. 1 StGB](#) soll die inländische staatliche Rechtspflege bei der Wahrnehmung ihrer Aufgabe, Straftatfolgen zu beseitigen, unterstützen und damit schützen (BtDrucks. 12/989 aaO.; krit. zu diesem Schutzzweck: Salditt StraFo 1992, 121, 122).

Demgegenüber bildet die Strafdrohung aus [§ 261 Abs. 2 StGB](#), der im objektiven Tatbestand jeglichen Erwerb eines "bemakelten Gegenstandes" unter Strafe stellt, einen Auffangtatbestand, der - losgelöst von einer manipulativen Intention der Vermögensverschiebung im vorgenannten Sinne - umfassend das Ziel verfolgt, den aus oder mittels einer Katalogvortat Bereicherten gegenüber seiner (wirtschaftlichen) Umwelt weitgehend zu isolieren, indem der "bemakelte Gegenstand" verkehrsunfähig gemacht werden soll (BTDrucks. 12/989 S. 27). Geschütztes Rechtsgut soll nach der amtlichen Begründung des Entwurfs des OrgKG auch insoweit die Rechtspflege, daneben aber auch das durch die jeweilige Vortat bereits verletzte Rechtsgut sein (BTDrucks. 12/989 aaO.) Daneben wird man - wegen der in die amtliche Begründung aufgenommenen Vorbemerkung (BTDrucks. 12/989 S. 26) - die Vorschrift darüberhinaus so verstehen können, daß sie zum Schutz der Bevölkerung gegen jegliche Form Organisierter Kriminalität beitragen soll (vgl. dazu auch Salditt aaO.).

Gerade der Zweck, den illegal Bereicherten mit seiner Tatbeute wirtschaftlich weitgehend zu isolieren, hatte schon im Gesetzgebungsverfahren die Frage aufgeworfen, ob es - mit Blick auf die Befriedigung elementarer oder vom Gesetz ausdrücklich anerkannter Bedürfnisse des (Vor-)Täters - zwingende Einschränkungen der vom Geldwäscheschwarzhandel bezweckten Beschneidung der wirtschaftlichen Handlungsfreiheit geben müsse. Gedacht war beispielsweise an einen anerkanntswerten Aufwand für Unterkunft, Verpflegung und Kleidung, an die Erfüllung gesetzlicher Unterhaltspflichten aber auch an entgeltliche Dienstleistungen von Trägern freier Berufe, etwa Ärzten oder Rechtsanwälten, Notaren oder Steuerberatern.

Aus diesen Erwägungen heraus enthielt der in der 11. Legislaturperiode vom Bundesrat eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung des illegalen Rauschgifthandels und anderer Erscheinungsformen der Organisierten Kriminalität vom 10. August 1990 (BTDrucks. 11/7663 ff.) in der dort vorgeschlagenen Fassung des neu zu schaffenden [§ 261 StGB](#) eine "Sozialadäquanzklausel" (Absatz 3), derzufolge Vermögensverschiebungen, die aufgrund einer gesetzlich geschuldeten Leistungspflicht oder als Gegenleistung für Sachen oder Dienstleistungen des täglichen Bedarfs oder zur Bestreitung notdürftigen Unterhalts erfolgen, nicht von der Strafdrohung erfaßt sein sollten ([§ 261 Abs. 3](#) des Entwurfs = BtDrucks. 11/7663 S. 7). Die dazu gegebene Begründung hielt diese Geschäfte - angelehnt an [§ 129 KO](#) - nicht für strafwürdig und sah in Art. 3 Abs. 11 des Suchtmittelübereinkommens 1988 eine Befugnis für den nationalen Gesetzgeber, solche Transaktionen vom Geldwäscheschwarzhandel auszunehmen. Allerdings stellte die weitere Begründung des Gesetzentwurfes 1990 klar, daß der Entwurf unter gesetzlich geschuldeten Leistungen nicht die in Gebührenordnungen geregelten Honorare freier Berufe verstand, weil diese Gebührenordnungen (z.B. BRAGO, GOA) nur die Gebührenhöhe regelten, wohingegen der Gebührenanspruch als solcher aufgrund Vertrages entstehe (BTDrucks. 11/7663 S. 7; Begründung S. 27; vgl. zum ganzen auch Kempf, Das Honorar des Strafverteidigers und Geldwäsche - bisher unveröffentlichtes Referat für die Beratungen des Strafrechtsausschusses der Bundesrechtsanwaltskammer von Juni 1999, hier: Bl. 883 ff. 889 d. A.). In der weiteren Debatte um die Grenzen des Geldwäscheschwarzhandels herrschte in der Folgezeit Streit darüber, ob die vorliegend zu erörternden anwaltlichen Dienstleistungen, insbesondere Strafverteidigung, mit der Deckung elementarer Lebensbedürfnisse gleichgesetzt werden können (so u.a. Salditt aaO. S. 132). Überwiegend wird diese Frage zu Recht verneint (Barton, StV 1993, 156, 158, 162; Kempf aaO.; Bottke wistra 1995, 121, 122; Körner in Körner/Dach, Geldwäsche, ein Leitfadens zum geltenden Recht, Rdn. 38).

Der Gesetzgeber hat sich all diesen Überlegungen im Ergebnis verschlossen. Nachdem ihnen schon die Bundesregierung mit der Erwägung entgegengetreten war, auch Vermögensverschiebungen zu Geldwäscheschwarzhandelszwecken in Bagatellfällen des täglichen Lebens stellten strafwürdiges Unrecht dar (BTDrucks. 11/7663 S. 50), wurde die "Sozialadäquanzklausel" in der Folgezeit aus dem Gesetzentwurf entfernt (vgl. dazu Kempf aaO.; Körner aaO. Rdn. 38). Die Gesetz gewordene Fassung des [§ 261 StGB](#) enthält eine solche Klausel deshalb (auch nach der Neufassung vom 9. Mai 1998) nicht, sondern bestimmt die Grenzen der weit gefaßten Strafbarkeit nach [§ 261 Abs. 2 StGB](#) im objektiven Tatbestand allein mittels des "entmakelnden Durchgangserwerbs bei einem seinerseits straflosen Dritten" nach Abs. 6 und des Selbstbegünstigungsprivilegs nach Abs. 9 Satz 2 (letztes eingeführt durch die Neufassung des [§ 261 StGB](#) vom 9. Mai 1998), im subjektiven Tatbestand durch die Leichtfertigkeitsschwelle (Abs. 5) und die Forderung, daß Bösgläubigkeit jedenfalls in Fällen des [§ 261 Abs. 2 Nr. 2 StGB](#) im Zeitpunkt des Erwerbs vorliegen müsse (vgl. BTDrucks. 12/989 S. 27).

Damit ist indes die Diskussion um eine einschränkende Auslegung des [§ 261 StGB](#) nicht verstummt. In der Literatur wird sie - mit unterschiedlichen Argumenten - überwiegend befürwortet (vgl. zum Nachfolgenden die Literaturübersicht bei Kreß wistra 1998, 121 Fußn. 2; auch Kempf aaO. = Bl. 892 ff d.A., zuletzt Kulisch StraFo 1999, 337 ff.).

1. Schon im Gesetzgebungsverfahren hatte der deutsche Anwaltsverein (Stellungnahme des Strafrechtsausschusses des DAV, Zusammenstellung der Stellungnahmen zur öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des deutschen Bundestages in seiner Sitzung vom 22. Januar 1992, Anlage 12 zum Protokoll der 31. Sitzung, S. 204 ff.; Berichterstatter: Salditt) geltend gemacht, der Entwurf des [§ 261 StGB](#) - würde er Gesetz - verletze auch das Vertrauensverhältnis der in den [§ 53 Abs. 1 Nr. 2 und 3 StPO](#)

aufgeführten Berufsgeheimnisträger zu ihren Auftraggebern, da erstere künftig letzteren mit Mißtrauen und Kontrolle begegnen müßten. Die damit einhergehenden Fragen seien im Gesetzentwurf nicht ansatzweise erkannt.

2. Fußend auf der von Welzel (Das deutsche Strafrecht S. 55 ff.) begründeten Lehre von der Sozialadäquanz haben zahlreiche Autoren den Versuch unternommen, den Anwendungsbereich des objektiven Tatbestandes der Geldwäsche durch ein ungeschriebenes Merkmal der "üblichen Geschäftstätigkeit" oder "sozialadäquaten Verhaltens" einzuschränken oder jedenfalls solches Verhalten i.R. des Geldwäschetatbestandes zu rechtfertigen. Grundgedanke ist dabei jeweils die Überlegung, daß das, was im täglichen Geschäftsleben tausendfach stattfindet, keine strafbare Handlung sein könne/dürfe (vgl. den Überblick über die betr. Lösungsansätze bei Bottermann, Untersuchung zu den grundlegenden Problematiken des Geldwäschetatbestandes auch in seinen Bezügen zum Geldwäschegesetz, Bochum 1995, S. 67 - 88, vgl. auch zum ähnlich gelagerten Problem bei persönlicher oder sachlicher Begünstigung: Frisch JuS 1983, 923). Allerdings ist der Begriff der "üblichen Geschäftstätigkeit" oder des "sozialadäquaten Verhaltens" unscharf, er reicht - je nach Autor - von kleinen Geschäften des täglichen Lebens bis hin zu Geldgeschäften der Banken (vgl. dazu u.a. Löwe-Krahl wistra 1993, 123, 125; Bottermann aaO. unter Hinweis auf Gallandi wistra 1988, 295; Löwe-Krahl, Steuerstrafrechtliche Risiken typischer Banktätigkeiten, Kiel 1989; Prittwitz, StV 1993, 498 f.; Kniffka wistra 1987, 309 f.; Randerath, Die Problematik der Strafvereitelung als Erfolgsdelikt, Köln 1990, S. 20 ff.; Philipowski, Steuerstrafrechtliche Probleme bei Bankgeschäften, in: Kohlmann [Hrsg.], Strafverfolgung und Strafverteidigung im Steuerstrafrecht, Köln 1983, S. 131. 142 ff.; Meyer-Arndt wistra 1989, 281 ff.; Forthauer, Geldwäscherei de lege lata et ferenda, München 1991, S. 71 ff.; Wolski, Soziale Adäquanz, München 1990, S. 45 ff.; Kulisch StraFo 1999, 337 ff.).

Gemeinsam ist all diesen Lösungsansätzen, daß ihnen zu Recht entgegengehalten werden kann, der Unrechtsgehalt einer Handlung lasse sich nicht allein durch den objektiven Vorgang beschreiben, sondern erhalte seinen sozialen Sinngehalt erst durch die begleitende Vorstellung der Handelnden (dazu Bottermann aaO. S. 71, 72; Otto Kreditwesen 2/94 S. 63, 66, Forthauer aaO. S. 77, 78. Beispiel: Ein Apotheker, der Schlaftabletten verkauft - was häufig geschieht - begeht Beihilfe zum Mord, wenn er weiß, daß der konkrete Kunde damit heimlich jemanden töten will.) Vom Ergebnis her läßt sich weiter ins Feld führen, daß die Bekämpfung der Geldwäsche nach [§ 261 StGB](#) leerlaufen müßte, wenn sich ihr Anwendungsbereich auf ungewöhnliche Geschäfte (so insbes. die Forderung von Löwe-Krahl wistra 1993, 123, 125) beschränkte. Tatsächlich wird illegal erworbenes Geld regelmäßig unter der Tarnung üblicher Geldtransfers in den legalen Wirtschaftskreislauf eingespeist (Bottermann aaO S. 71; Barton StV 1993, 156, 158, 159).

Salditt (Der Tatbestand der Geldwäsche, StraFo 1992, 121, 122) ist ungeachtet der oben geschilderten Entstehungsgeschichte des Geldwäschetatbestandes weiterhin der Auffassung, die Sozialadäquanzklausel sei notwendiger, wenn auch ungeschriebener Gesetzesinhalt. Die Gründe für ihre Streichung im Gesetzgebungsverfahren seien nicht bekannt und es sei zu vermuten, der Gesetzgeber habe die Neuregelung nicht mit (selbstverständlichen ?) Details befrachten wollen (so wohl auch Kulisch, StraFo 1999, 337, 338). Alltagsgeschäfte und der damit verbundene Erwerb bemakelter Vermögensgegenstände durch die Geschäftspartner seien nur dann strafbare Geldwäsche, wenn zugleich sachliche Begünstigung oder Hehlerei im Spiel sei. Darüberhinaus könne das Gesetz nicht ein "Aushungern" des Vortäters bezwecken. Diese im Ansatz teleologische Tatbestandsreduktion Salditts zählt auch anwaltliche Leistungen im Rahmen von Asylverfahren oder auch Strafverteidigung zu solchen Geschäften, die einen "grundlegenden Bedarf des Vortäters" (aaO S. 132) abdecken. Als Indiz dafür der Umstand herangezogen, daß auch die Strafprozeßordnung die Verteidigung in den Fällen des [§ 140 StPO](#) als "notwendig" bezeichne. Deshalb unterstellt Salditt die Strafverteidigung daher der von ihm als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal eingeordneten Sozialadäquanzklausel und kommt zu dem Ergebnis, daß jedenfalls Strafverteidigerhonorare solange nicht von [§ 261 StGB](#) erfaßt seien, wie ihre Entgegennahme nicht zugleich den Tatbestand der Hehlerei erfülle.

Gegen diesen Lösungsweg wird - neben den oben erwähnten rechtssystematischen und dogmatischen Bedenken - überwiegend eingewandt, gerade die Entstehungsgeschichte des [§ 261 StGB](#) zeige, daß der Gesetzgeber sich in Kenntnis des angesprochenen "Sozialadäquanzproblems" gegen eine Tatbestandseinschränkung entschieden und damit die Strafvorschrift gewollt und bewußt auch auf "sozialübliches Verhalten" ausgedehnt habe (Bottke, wistra 1995, 121, 122; Barton StV 1993, 156, 157 f.; Körner in Kömer/Dach aaO. Rdn. 35, Kempf aaO. S. 8 = Bt. 893 d.A.; kritisch zur Überdehnung eines die Strafbarkeit ausschließenden Merkmals der Sozialadäquanz - jedenfalls bei Bösgläubigkeit des Geschäftspartners: Arzt NStZ 1990, 1 ff., 3). Im übrigen wird bestritten, daß Strafverteidigung der Deckung eines sozialadäquat-existenzellen Lebensbedarfs diene (vgl. dazu schon oben, W. : Deutsches Anwaltsinstitut, Fachinstitut für Strafrecht, Anwaltshonorar und Geldwäsche, BRAK-Mitteilungen 1994, 92 ff., 97; Hartung AnwBl. 1994, 443; Barton StV 1993, 156, 162, dort auch Fußn. 70, im Ergebnis auch Fischer in Tröndle/Fischer, StGB 49. Aufl. [§ 261](#) Rdn. 15 a).

3. Ungeachtet dessen tritt auch Barton (StV 1993, 156 ff. 158) für eine teleologische Reduktion des Tatbestandes des [§ 261 StGB](#) ein und gelangt zu dem Ergebnis, die Entgegennahme eines Verteidigerhonorars könne den Tatbestand nicht erfüllen, solange nicht der "Verschleierungstatbestand", (damit sind die beiden ersten Totalalternativen des Absatzes 1 gemeint), erfüllt sei. Für die dritte und vierte Handlungsalternative des Absatzes 1 ("Vereitelungstatbestand") und für Abs. 2 ("Isolierungstatbestand") entnimmt er dem Gesetz selbst (ungeachtet der Entstehungsgeschichte), daß dieses sich nicht in Widerspruch zu sozial- und rechtsstaatlichen Wertentscheidungen (z.B. Rechte auf Existenzminimum - vgl. [§ 12 BSHG](#), Zeugnisverweigerung, Strafverteidigung, informationelle Selbstbestimmung) setzen wolle. Letztlich gehe es dem Gesetz (nur) um die Unterbindung von Gütertausch im Zusammenhang mit "nicht alltäglichem Luxus" oder "intensiven, nicht konsumptiven Geschäften". Solches stehe weder bei Geschäften des täglichen Lebens noch bei der Wahrnehmung des Rechts auf einen Verteidiger in Rede, beides werde vom Tatbestand des [§ 261 StGB](#) deshalb nicht erfaßt.

Angesichts der in der Gesetzesentstehung deutlich gewordenen Entscheidung des Gesetzgebers gegen eine "Sozialadäquanzklausel" (vgl. oben) läßt sich aber auch gegen diese Lösung einwenden, daß jedenfalls der vom Gesetzgeber zum Ausdruck gebrachte Wille für eine teleologische, d.h. am Gesetzeszweck orientierte, Tatbestandsreduktion keinen Raum läßt

(dazu Bottke aaO.; Kempf aaO. S. 20 = Bt. 905 d.A. hält eine Reduktion des objektiven Tatbestandes jedenfalls für zu weitgehend; Fischer aaO. Rdn. 15 a hält jedenfalls eine Privilegierung von Verteidigerhonoraren für nicht mit dem Gesetzeszweck vereinbar, während Tröndle noch in der 48. Auflage seines StGB-Kommentars Barton eine "gewichtige Argumentation ... für eine teleologische Reduktion der Vorschrift" bescheinigt hatte).

4. Den vorgenannten Bedenken Rechnung tragend suchen weitere Autoren einen Ansatz zur Begrenzung des Geldwäschetatbestandes im subjektiven Bereich (Kempf. aaO., Forthauer aaO. S. 75 ff., 83 - 85). Zusammengefaßt läuft ihre Lösung darauf hinaus, für den Bereich sozialüblicher Geschäftstätigkeit (deren Grenzen je nach Autor unterschiedlich bestimmt werden und wozu Kempf - aaO. - in diesem Zusammenhang insbesondere auch die Strafverteidigung zählt) verschärfte Anforderungen an die Feststellung von Vorsatz zu stellen und den Fahrlässigkeitsbereich - insbesondere die Leichtfertigkeit - aus der Strafbarkeit herauszunehmen. Auch gegen diese Lösung spricht jedoch die Entstehungsgeschichte des [§ 261 StGB](#), bei der in Kenntnis der angesprochenen Problematik nicht nur eine objektive Tatbestandsreduktion verworfen, sondern die subjektive Tatseite um den Bereich der Leichtfertigkeit erweitert worden ist. Speziell für die Situation des Strafverteidigers ist zusätzlich einzuwenden, daß die geforderte Lösung häufig an der Realität vorbeigehen müßte, weil gerade der Strafverteidiger schon zu einem Zeitpunkt, in dem für den Mandanten anderen gegenüber noch die volle Unschuldsvermutung streitet, oft bereits über den wahren Sachverhalt voll im Bilde ist, weil der (im Verfahren noch bestreitende) Mandant ihm gegenüber die ihm angelastete Straftat einräumt. Wollte man die Strafbarkeit der Entgegennahme eines Verteidigerhonorars allein am Wissen des Verteidigers um die Herkunft des Geldes messen, müßte dies dazu führen, daß der Verteidiger im Kontakt mit dem Mandanten nur noch eingeschränkt auf die Wahrheitserforschung hinwirken würde, denn zu großes Wissen müßte zwangsläufig seinen eigenen wirtschaftlichen Interessen zuwiderlaufen (dazu u.a. Barton aaO. S. 158; Hartung AnwBl 1994, 440; gegen die Lösung im subjektiven Tatbestand auch Kulisch StraFo 1999, 337, 338),

5. Vereinzelt wird die Lösung des Konflikts vorwiegend auf prozessualer Ebene gesucht (vgl. Körner in Körner/Dach aaO. S. 35, der verfassungsrechtliche Bedenken unter dem Aspekt des Übermaßverbots durch eine Anwendung der [§§ 153/153 a StPO](#) überwinden will) oder das Problem geleugnet (Fischer in Tröndle/Fischer, StGB 49. Aufl. [§ 261 Rdn. 3 a](#) spricht davon, der dogmatische Aufwand und die literarische Präsenz des Tatbestandes stünden in krassem Mißverhältnis zu seiner Effektivität, weil die Vorschrift seitens Anwendung finde).

Doch zeigt das vorliegende Verfahren, daß die Strafverfolgungsbehörden dazu übergehen, Strafverteidiger konkret wegen der Entgegennahme von Honoraren zu verfolgen, wenn der Verdacht besteht, das Honorar sei mit "bemakelten" Mitteln beglichen worden.

6. Nur wenige Autoren stimmen der im Gesetzgebungsverfahren hervorgetretenen Intention des Gesetzgebers nach einer möglichst weitgehenden Ausdehnung des "Isolierungstatbestandes" auf Geschäfte aller Art, auch Strafverteidigung, ohne nennenswerte Einschränkungen zu (Bottke wistra 1995, 121, 122 f.. dort insbes. Fußn. 80; wohl auch Eberth/Müller, Verteidigung in BtM-Sachen, 2. Aufl. 1993 Rdn. 92).

Überwiegend wird die Entstehungsgeschichte des [§ 261 StGB](#) dahingehend interpretiert, der Gesetzgeber habe es versäumt, sich ausreichend der Kritik an der Weite des Tatbestandes des [§ 261 StGB](#) zu stellen, er habe - das gelte insbesondere für die Frage der Strafbarkeit von Verteidigerhonoraren - es damit unausgesprochen der Rechtsprechung überantwortet, Lösungen zu erarbeiten (Kreß wistra 1998, 121, 126).

II. Für die hier entwickelte Lösung ist einleitend klarzustellen, daß dem Senat allein die Frage zur Entscheidung vorlag, ob die Entgegennahme eines Strafverteidigerhonorars anläßlich eines konkreten Ermittlungsverfahrens den Tatbestand des [§ 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB](#) erfüllen kann, wenn das Honorar mit bemakelten Mitteln erfüllt wird. Weder war darüber zu entscheiden, ob die Vorschrift weitergehend einer Einschränkung betreffend tägliche Geschäfte des allgemeinen Lebensbedarfs ("Sozialadäquanzklausel") bedarf, noch lassen sich die hier entwickelten Lösungsansätze, die sich im wesentlichen mit den rechtlichen Besonderheiten von Strafverteidigung befassen, auf die Honorare anderer Berufsheimnisträger oder die sonstige Rechtsberatung durch Rechtsanwälte ohne weiteres übertragen.

Der Senat entnimmt der Entstehungsgeschichte des [§ 261 StGB](#), daß der Gesetzgeber sich in Kenntnis sowohl des "Sozialadäquanzproblems" als auch des Problems der Wahlverteidigung für eine weite, diese beiden Problemfelder mitergreifende Gesetzesfassung entschieden hat. Darin kommt der Wille zum Ausdruck, beides im Grundsatz der Strafbarkeit nach der neuen Vorschrift zu unterstellen (so auch Bottke aaO.; Fischer aaO.). Einer rein teleologischen Tatbestandsreduktion, die für sich andere Ziele des Gesetzes in Anspruch nimmt, ist damit weitgehend der Boden entzogen.

Losgelöst davon war [§ 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB](#) allerdings an höherrangigem Recht zu messen und insbesondere zu prüfen, ob ein umfassendes Verbot, bemakelte Gelder als Strafverteidigerhonorare entgegenzunehmen, mit verfassungsrechtlich geschützten, tragenden Grundsätzen eines rechtsstaatlich geordneten Strafverfahrens, ferner dem Recht des Rechtsanwalts auf freie Berufsausübung in Einklang steht. Der Senat verneint dies. Indes war eine Vorlage an das Bundesverfassungsgericht nach Art. 100 GG zur Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des [§ 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB](#) insgesamt nicht geboten, vielmehr ist die Vorschrift im Wege verfassungskonformer Auslegung nach Maßgabe der nachfolgenden Erörterungen dahingehend einzuschränken, daß die Entgegennahme bemakelter Mittel als Strafverteidigerhonorar im Regelfall nicht den objektiven Tatbestand des [§ 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB](#) erfüllen kann.

III. Eine streng am Wortlaut des weit gefaßten [§ 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB](#) orientierte Auslegung der Vorschrift hätte sowohl für Beschuldigte wie auch Strafverteidiger, ferner für die gesamte Struktur des Strafverfahrens weitreichende Konsequenzen.

Durch ein umfassendes Verbot, Gelder (oder sonstige Vermögensgegenstände) entgegenzunehmen, welche aus Katalog(vor)taten im Sinne von [§ 261 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 StGB](#) stammen, werden nicht nur die Möglichkeiten eines einer solchen Tat Beschuldigten, sich einen Verteidiger zu wählen und diesen zu bezahlen, erheblich eingeschränkt, vielmehr wird auch der so angesprochene Verteidiger in der Wahrnehmung seiner anwaltlichen Aufgabe beeinträchtigt. Denn im subjektiven Tatbestand genügt aus Sicht des Verteidigers schon die Inkaufnahme der erkannten Möglichkeit, die Honorarzahlung werde vom Mandanten aus Mitteln erbracht, die von der ihm vorgeworfenen Tat herrühren, um eine Strafbarkeit wegen vorsätzlicher Geldwäsche zu begründen. Daneben macht sich der Verteidiger nach [§ 261 Abs. 5 StGB](#) wegen fahrlässiger Geldwäsche schon dann strafbar, wenn er grob fahrlässig nicht erkennt, daß sein Honorar aus bemakelten Mitteln erbracht wird. Grob fahrlässig handelt er aber möglicherweise schon dann, wenn er sich der naheliegenden Möglichkeit einer solchen "Kontamination" verschließt. Auch ein Strafverteidiger wird im Regelfall jedenfalls dann, wenn die Ermittlungsbehörden gegen seinen Mandanten hinreichenden oder gar dringenden Tatverdacht bejahen, die Möglichkeit nicht von der Hand weisen können, daß der Tatvorwurf sich als richtig herausstellen kann. Nur in Ausnahmefällen werden besondere Umstände es rechtfertigen, daß der Verteidiger kraft besseren Wissens von der Unrichtigkeit des Tatvorwurfs oder der nicht bemakelten Herkunft des Geldes überzeugt sein darf, ohne sich dem Vorwurf leichtfertiger Gutgläubigkeit auszusetzen.

Das - traditionell u.a. durch Verschwiegenheitspflicht, Zeugnisverweigerungsrecht und verschiedene andere Verteidigerprivilegien (Akteneinsichtsrecht, Recht auf unüberwachten Verkehr mit dem Mandanten auch im Falle der Inhaftierung, Beschlagnahmeverbot für Verteidigungsunterlagen, Abhörverbot für Telekommunikation mit dem Verteidiger u.a.) - geschützte Vertrauensverhältnis zu dem (auch einer Katalogtat des [§ 261 Abs. 1 Satz 2 StGB](#)) beschuldigten Mandanten ist bei unbeschränkter Anwendung des [§ 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB](#) mehrfach beeinträchtigt (vgl. dazu auch Barton aaO. S. 158). Hat der Mandant die Vortat tatsächlich verübt, so kann er seinen Verteidiger nicht umfassend darüber ins Bild setzen, er muß nämlich fürchten, der Anwalt werde alsbald pflichtgemäß die ihm angebotene Honorarzahlung ablehnen und das Wahlmandat niederlegen. Nicht in jedem Falle wird der Rechtsanwalt bereit sein, die Verteidigung sodann auf der Basis einer Bestellung durch das Gericht fortzuführen. Ist er "auswärtiger Anwalt" im Sinne von [§ 142 StPO](#) oder nur einer von mehreren Wahlverteidigern, die alle ihr Wahlmandat aus den genannten Gründen niederlegen wollen, so eröffnet sich dem zuständigen Gericht im Rahmen seines Auswahlermessens überdies die Möglichkeit, stattdessen einen ortsansässigen Anwalt, beziehungsweise nur einen von mehreren bisherigen Wahlverteidigern zu verpflichten (zum gerichtlichen Auswahlermessern eingehend BGHR StPO [§ 142 Abs. 1 Auswahl 5 = BGHSt 43, 153 ff.](#)).

Bei - dem äußeren Anschein nach - vermögenden Mandanten hätte die Niederlegung des Wahlmandats bei gleichzeitigem Antrag auf Beordnung überdies nach außen hin eine gewisse Signalfunktion dahingehend, daß dem Verteidiger mittlerweile die Fortführung der Verteidigung auf der Basis eines Wahlmandats als rechtlich zu riskant erscheine (er also auch von rechtswidrigen Geldmitteln des Mandanten ausgehe). Damit erzwänge die materiellrechtliche Vorschrift des [§ 261 StGB](#) ein Prozeßverhalten mit selbstbelastender Tendenz, das bisher so von Beschuldigtem und Verteidiger von der Strafprozeßordnung regelmäßig nicht gefordert war.

Umgekehrt müßte der Rechtsanwalt dem das Mandat für die Verteidigung eines "Katalogtat-Verdächtigen" übertragen wird, im Rahmen der von ihm geforderten Sachaufklärung sorgfältig darauf achten, sich seine Gutgläubigkeit hinsichtlich der Herkunft des Honorars zu erhalten. Erkenntnisse dahingehend, daß sein Mandant schuldig sei und aus einer Katalogtat Vermögensgegenstände bezogen habe, müßten seinen wirtschaftlichen Interessen zuwiderlaufen, weil er damit zur Rückgewähr gezahlten Honorars, zum Verzicht auf weitere Honorarzahlungen und deshalb letztlich zur Mandatsbeendigung gezwungen würde. Als gewählter Verteidiger geriete er mit Blick auf [§ 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB](#) in Versuchung, die Verteidigung allein darauf zu beschränken, auf die -Einhaltung prozessualer Spielregeln zu achten und sich - soweit dies überhaupt denkbar erscheint - möglichst nicht materiell mit dem sachlichen Tatvorwurf auseinanderzusetzen. Wenn auch die Frage, welche Aufklärungsbemühungen von einem Strafverteidiger zur Vermeidung leichtfertiger Gutgläubigkeit im Sinne von [§ 261 StGB](#) zu fordern wären, bisher nicht geklärt ist, wird man nicht davon ausgehen können, daß ausgerechnet der Verteidiger Fragen nicht zu stellen hätte, die sich aufdrängen. Sinnvolle Wahlverteidigung unter derart engen Vorgaben läßt sich nicht leisten, sie wäre insbesondere für einen geständigen "Katalogtäter", der nicht nur die Tat, sondern auch den Weg des dadurch erworbenen rechtswidrigen Gewinns gewissenhaft nachzeichnet, weitgehend ausgeschlossen, müßte sich vielmehr auf die Fälle beschränken, in denen der Beschuldigte in der Lage ist, überzeugend darzulegen, daß die für Honorar Zwecke eingesetzten Mittel trotzdem nicht aus Straftaten im Sinne von [§ 261 Abs. 1 Nm. 1 - 5 StGB](#) stammen.

Prozeßrechtlich müßte ein Wahlverteidiger in Katalogstrafsachen des [§ 261 Abs. 1 Nr. 1 - 5 StGB](#) zunächst fürchten, im Laufe des Verfahrens zum Einziehungsbeteiligten zu werden, wenn sich herausstellen würde, daß sein Honorar aus unrechtmäßig erworbenen Mitteln bestritten worden ist. Damit ist eine Interessenkollision vorgezeichnet, die der Aufgabe des Strafverteidigers diametral entgegensteht (vgl. zu dieser Problematik auch BGH, Urteil vom 19. Oktober 1999 - 5 StR 336199, zur Veröffentlichung in BGHSt vorgesehen).

Darüberhinaus liefen Anwalt und Mandant Gefahr, Eingriffe in das bisher geschützte gemeinsame Vertrauensverhältnis durch Ermittlungsmaßnahmen hinnehmen zu müssen, deren Anfangsverdacht schon an der Tatsache anknüpfen könnte, daß der Verteidiger vom Mandanten ein Honorar oder einen Honorarvorschuß erhalten hat. Die innere Tatseite einer Straftat wird von den Tatgerichten in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle durch eine im Rahmen der freien richterlichen Überzeugungsbildung gewonnene Bewertung der äußeren Tatumstände und durch Rückschlüsse daraus ermittelt. Fälle, in denen ein Täter seinen die Tat begleitenden inneren Gedankengang vollständig und glaubhaft offenlegt, sind nicht die Regel. Demzufolge begründet der objektiv einen Straftatbestand erfüllende Lebenssachverhalt nicht selten einen Anfangsverdacht, der strafprozessuale Zwangsmaßnahmen zur weiteren Erforschung des Sachverhalts rechtfertigt.

Als solche kämen - wie auch vorliegend geschehen - zunächst die Durchsuchung der Anwaltskanzlei und die anschließende Beschlagnahme von Verteidigungsunterlagen in Betracht; denn sobald sich der Verteidiger einem ausreichenden Anfangsverdacht wegen Geldwäsche im Sinne von [§ 261 Abs. 2 StGB](#) ausgesetzt sähe, wäre - wegen [§ 97 Abs. 2 Satz 3 StPO](#) - jedenfalls fraglich, ob das in [§ 97 Abs. 1 StPO](#) geregelte Beschlagnahmeprivileg noch gelten kann. Eingenommene Honorarvorschüsse wären bei dieser Sichtweise möglicherweise durch eine Straftat hervorgebracht, Verteidigungsunterlagen würden "zur Begehung einer Straftat gebraucht".

Weiter hätten Verteidiger und Mandant zu fürchten, daß ihre im Regelfall überwachungsfreie Telekommunikation gestört, d.h. von Ermittlungsbehörden überwacht, würde, wenn sich ein ausreichender Anfangsverdacht der Geldwäsche durch Honorarentgegennahme ergäbe.

Nach [§ 148 StPO](#) darf zwar grundsätzlich der Verkehr des Beschuldigten mit seinem Verteidiger nicht behindert werden, er muß insbesondere frei von jeder Überwachung sein. Daher darf der Telefonanschluß des Verteidigers des Beschuldigten nicht abgehört werden (vgl. dazu u.a. BGH NStZ 1988, 562 m. Anm. Taschke: KK-Nack StPO 4. Aufl. [§ 100a Rdn. 30](#); Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO 44. Aufl. [§ 100a Rdn. 13](#); Niemöller/Schuppert AöR 107 (1982) 440; Rudolphi FS Schaffstein 440; Welp JZ 1972, 428 und FS Gallas 1973, 421). Wenn der Telefonanschluß des Beschuldigten überwacht wird, darf die Abhörung und Aufnahme eines Gesprächs nicht fortgesetzt werden, nachdem feststeht, daß der Gesprächspartner der Verteidiger ist (Welp JZ 1972, 428). Da ein Rechtsanwalt immer Verteidiger sein kann und auch sonst viele vertrauliche Gespräche führt, ist bei der Überwachung anwaltlicher Telefonanschlüsse größte Zurückhaltung geboten. Dieses Überwachungsverbot zugunsten des Verteidigers gilt nach verbreiteter Ansicht auch dann, wenn dieser der Teilnahme verdächtig ist, denn bis zu dessen Ausschluß nach [§ 138 a StPO](#) muß das Recht auf freien Verkehr nach [§ 148 StPO](#) gelten und zwar auch dann, wenn der Verteidiger selbst als Beschuldigter der Teilnahme an einer Katalogtat des [§ 100 a StPO](#) verdächtig ist. Gerade für solche Fälle hat der Gesetzgeber [§ 138 a ff.](#) geschaffen, die auch Eilentscheidungen zulassen (so LR-Schäfer, StPO 24. Aufl. [§ 100a Rdn. 26](#); Kleinknecht/Meyer-Goßner aaO. [§ 100a Rdn. 13](#); Rudolphi FS für Schaffstein s. 441; Waldowski AnwBl. 1975, 108; Zuck NJW 1969, 912.). Demgegenüber läßt der Bundesgerichtshof (BGHSt 33. 347 = NJW 1986, 1183 = StV 1986, 1; zu dieser Entscheidung Welp NStZ 1986, 289) die Überwachung des Verteidigers dann zu, wenn dieser selbst als Täter oder Teilnehmer einer Katalogtat i. S. von [§ 100 a StPO](#) verdächtig ist. Diese Rechtsprechung wird der gesetzlichen Wertentscheidung in [§§ 148, 138 a ff StPO](#) zwar möglicherweise nicht gerecht, stellt aber den derzeit von den Ermittlungsbehörden zugrundegelegten Handlungsrahmen dar. Geldwäsche (auch in Form des [§ 261 Abs. 2 StGB](#)) ist Katalogtat nach [§ 100 a Nr. 2 StPO](#) und eröffnet mithin die Möglichkeit von Telekommunikationsüberwachung.

Es bedarf keiner weiteren Darlegung, daß die Arbeitsmöglichkeiten des Wahlverteidigers durch die geschilderten Möglichkeiten und die daraus erwachsenden Sorgen und Befürchtungen (die naturgemäß mitunter über die tatsächlichen Möglichkeiten und Absichten der Ermittlungsorgane hinausgehen können, ihre Ursache dessen ungeachtet aber in der durch [§ 261 Abs. 2 StGB](#) geschaffenen Verunsicherung haben) eine nachhaltige Einschränkung erfahren können. Auch im weiteren Verfahren ist der Wahlverteidiger in Katalogsachen des [§ 261 Abs. 1 StGB](#) nicht frei von der Gefahr, daß die Ermittlungsbehörden aus äußeren Umständen der Honorarzahung den Schluß auf eine bedingt vorsätzliche oder leichtfertige Entgegennahme bemakelter Mittel ziehen. Er ist mithin das einzige am Verfahren beteiligte Rechtspflegeorgan, dem schon daraus, daß er überhaupt gegen Bezahlung am Verfahren teilnimmt, die Gefahr von Strafverfolgung oder jedenfalls Strafverfolgungsmaßnahmen zur weiteren Sachaufklärung droht. Langfristig läßt dies eine wesentliche Schwächung der verfahrensrechtlichen Stellung von Wahlverteidigern bei (gegen ihre Mandanten gerichtetem) Katalogtatverdacht im Sinne von [§ 261 StGB](#) besorgen.

#### 1. Eingriff in die freie Berufsausübung des Rechtsanwalts

Die oben genannten, sich aus dem Verbot der Annahme bemakelter Honorargelder ergebenden Beschränkungen greifen nach Auffassung des Senats in das Recht des Rechtsanwalts auf freie Berufsausübung ein (Art. 12 Abs. 1 GG). Daß die Strafverteidigung zu den wesentlichen Aufgaben des Rechtsanwalts gehört und deshalb dem Schutz des Art. 12 Abs. 1 GG unterfällt ist allgemein anerkannt (vgl. dazu BVerfGE 34, 293, 299). Die Möglichkeiten, in freier Advokatur Wahlverteidigung - insbesondere bei Verbrechensvorwürfen - zu betreiben, würden bei wortgetreuer Anwendung des [§ 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB](#) eine erhebliche Einschränkung erfahren.

#### 2. Eingriff in das Recht des Beschuldigten, sich in jeder Lage des Verfahrens des Beistandes eines Verteidigers zu bedienen, [§ 137 Abs. 1 StPO](#).

Im selben Maße wie die Rechte des Verteidigers durch [§ 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB](#) beschnitten werden, erfährt auch das Recht des Beschuldigten, sich des Beistandes eines Verteidigers zu bedienen, eine tiefgreifende Einschränkung. Dabei herrscht allgemein Einigkeit darüber, daß es sich hier nicht lediglich um eine einfach gesetzliche Rechtsgewährung handelt, die auf den [§§ 137 ff. StPO](#) und der durch Art. 6 Abs. 3 lit c) MRK durch einfaches Ratifizierungsgesetz übernommenen Verpflichtung der Bundesrepublik Deutschland beruht. Vielmehr ist dieses Beschuldigtenrecht verfassungsrechtlich verbürgt; es ist eine Ausprägung sowohl des vom Grundgesetz gewährten Anspruchs auf ein faires Strafverfahren als auch des Rechtsstaatsprinzips (vgl. dazu BVerfGE 39, 156, 163; 39, 283, 284; 63, 380, 390 ff. 64, 135, 145; 66, 313, 319. 68, 237, 255; vgl. dazu auch Kleinknecht/Meyer-Goßner, StPO 44. Aufl. [§ 137 Rdn. 2](#) und Einl. Rdn. 82); es stützt sich damit zugleich auf die Art. 2 Abs. 1 und 2, ferner 20 Abs. 3 GG (vgl. auch Kleinknecht/Meyer-Goßner aaO. Einl. Rdn. 18 ff.).

### 3. Die verfassungsrechtlich zulässige Einschränkung der genannten Grundrechte

Aus dem Rechtsstaatsprinzip, welches eine verfassungsrechtliche Institutsgarantie für Strafverteidigung beinhaltet (vgl. oben), erwächst daneben der allgemeine Gesetzesvorbehalt. In Bezug auf gesetzliche Verbote, welche Rechte des Bürgers einschränken, enthält es als materielle Regelung den Grundsatz, daß staatliche Maßnahmen nicht unbegrenzt und unbegründet bleiben dürfen, sondern ihre Rechtfertigung aus einem benennbaren Zweck ableiten müssen (vgl. dazu Herzog in Maunz/Dürig, Grundgesetz Art. 20 1 VII. Rdn. 71 ff.). Damit einher geht das Übermaßverbot, wonach ein Gesetz geeignet sein muß, seinen Zweck zu erreichen, erforderlich sein muß, was bedeutet, daß der angestrebte Zweck nicht mit milderer Mitteln erreicht werden kann, schließlich die Verhältnismäßigkeit in der Güterabwägung zwischen dem durch Gesetz zu fördernden und dem zu beeinträchtigenden Rechtsgut wahren muß (vgl. zum Ganzen Herzog aaO. Rdn. 73 -76).

Strafrechtsnormen sind nicht schon deshalb immanente und damit in jedem Falle zulässige Schranken der Grundrechtsbetätigung, weil sie an ein bestimmtes menschliches Verhalten die Unrechtsfolge der Kriminalstrafe knüpfen (dazu Herzog aaO. Art. 2 Abs. 1/VIII. Rdn. 76). Vielmehr können die den Strafdrohungen zugrundeliegenden Verbote in grundrechtlich geschützte Rechtspositionen des Bürgers eingreifen. Die strafbewehrten Verbote bedürfen deshalb der inneren Rechtfertigung im oben beschriebenen Sinne. Sie sind ebenso - wie sonstige Grundrechtseingriffe an den Maßstäben der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit i. e. S. zu messen.

IV. Bei Anlegung dieser Maßstäbe ergibt sich, daß aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und Erforderlichkeit des Geldwäscheverbots die Bestrafung eines Wahlverteidigers nach [§ 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB](#) ausscheiden muß, wenn er sich Vermögenswerte aus rechtswidrigen Taten im Sinne von [§ 261 Abs. 1 Satz 2 StGB](#) ausschließlich in Erfüllung seiner Honorarforderung übergeben läßt und dem Verletzten aus der Straftat kein Anspruch erwachsen ist, dessen Erfüllung durch die Honorarzahung beeinträchtigt, erschwert oder gefährdet würde.

#### 1. OK-Bekämpfung als verfassungsrechtlich gebotenes Staatsziel

Soweit sich der Gesetzgeber mit Erlaß des [§ 261 StGB](#) allgemein das Ziel gesetzt hat, die von Organisierter Kriminalität (OK) ausgehende Gefahr für das Gemeinwesen zu bekämpfen, bewegt er sich im Rahmen eines nach der Rechtsprechung insbesondere des Bundesverfassungsgerichts (zur Zulässigkeit von Verdeckten Ermittlungshandlungen) anerkannten verfassungsrechtlichen Gebots (vgl. dazu BVerfGE 57, 250, 283, 284 ff.; sh. i. ü. auch BGHSt 32, 115, 120 ff. [GrSt] m. w. Nachw.; 33, 23; 33, 91; BGH NStZ 1983, 325), welches grundsätzlich Geltung neben den hier in Rede stehenden Abwehrrechten des Beschuldigten und des Verteidigers beansprucht.

#### 2. Die Geeignetheit des Geldwäscheverbots für die OK-Bekämpfung

Für die Beurteilung der Frage, ob ein Strafgesetz geeignet sei, den angestrebten Rechtsgüterschutz zu erreichen, hat das Bundesverfassungsgericht dem Gesetzgeber einen weiten Ermessensspielraum eröffnet. Im Ergebnis beanstandet es Strafgesetze insoweit nur dann, wenn diese für den Rechtsgüterschutz "schlechthin ungeeignet" erscheinen (vgl. dazu BVerfGE 39, 1, 44, 50, 142, 162 ff, 71, 206, 214 ff). Diese Grenze wird von [§ 261 StGB](#) - auch soweit die Vorschrift in Abs. 2 Nr. 1 die bloße Entgegennahme von Verteidigerhonoraren erfaßt - nicht berührt. Die gesetzgeberische Intention, mittels wirtschaftlicher Isolierung des Täters mit seinen Tatvorteilen mögliche Tatanreize zu bekämpfen (vgl. dazu 131:Drucks. 121989 S. 26, 27), bewegt sich innerhalb des dem Gesetzgeber eröffneten verfassungsrechtlichen Ermessens.

#### 3. Zur Frage der Verhältnismäßigkeit und Erforderlichkeit einer Erfassung von Wahlverteidigerhonorarerfüllung als Geldwäsche

Indem der Geldwäschetatbestand - im wesentlichen aus Gründen besserer Beweisbarkeit - in [§ 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB](#) dem Vermögenstransfer im weitesten Sinne losgelöst von jeder inneren Bestimmung, den Vortäter oder die Vortat zu unterstützen, unter Strafe stellt, werden auch Verhaftensweisen erfaßt, die konkret wenig zur Entstehung oder Fortsetzung von (insbesondere organisierter) Kriminalität beitragen. Zugleich kann das in [§ 261 StGB](#) enthaltene Verbot - wie gezeigt - aber nachhaltig in andere verfassungsrechtlich geschützte Rechtspositionen eingreifen. Bei der Güterabwägung ist deshalb besonderes Augenmerk zum einen auf die Qualität des geschützten Rechtsguts, ferner die Effizienz des vom Geldwäscheverbot geleisteten Rechtsgüterschutzes einerseits und die Eingriffstiefe andererseits zu richten. Allgemein wird man dem Gesetzgeber in seiner vor Erlaß des [§ 261 StGB](#) vorgenommenen Bewertung beipflichten können, wonach die früher zur Erfassung von Geldwäschetatbeständen vorhandenen Strafnormen nicht ausgereicht haben, um dem Phänomen der Geldwäsche hinreichend zu begegnen und damit auch die o.g. internationalen Rechtsverpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland in Bezug auf Geldwäsche zu erfüllen (vgl. dazu BtDrucks. 121989 S. 26).

Problematischer erscheint ob es - wie die Entstehungsgeschichte des [§ 261 StGB](#) nahelegt (vgl. oben) - auch erforderlich sein soll, dem Geldwäscheverbot auch den Fall zu unterstellen, in dem ein Strafverteidiger allein wegen seiner Honorarforderung für die Strafverteidigung "bemakeltes Geld" entgegennimmt. Nach dem Wortlaut des [§ 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB](#) erfüllt er damit den objektiven Tatbestand des "Sichverschaffens". Dennoch wird hier ein Verhalten pönalisiert oder jedenfalls in die Gefahr der Strafverfolgung gebracht, das im Regelfall nicht in mißbilligenswerter Weise der Förderung Organisierter Kriminalität dient und aufgrund zahlreicher gesetzlicher Wertungen als Gegenleistung eine Dienstleistung beinhaltet, die zum Kernbereich eines geordneten rechtsstaatlichen Strafverfahrens zählt.

a) [§ 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB](#) dient in seiner Abstraktheit vielfach weder dem Ziel, unmittelbar Vermögensinteressen eines Tatopfers zu schützen (diesem Schutz

dienen die [§§ 257, 259 StGB](#)), noch die Rechtspflege vor verfahrenerschwerenden Manipulationen zu bewahren (diesem Ziel dienen beispielsweise die Strafdrohungen in [§§ 258, 261 Abs. 1 Manipulationstatbestand StGB](#)). Die Tathandlung des [§ 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB](#) hat mithin häufig keinen konkreten und unmittelbaren Bezug zur Vortat in dem Sinne, daß sie diese fördern oder ihre Verfolgung erschweren müßte (vgl. dazu Salditt StraFo 1992, 121, 122; Barton StV 1993, 156, 157). Vielmehr soll allgemein der Straftäter einer Katalogtat mit seinem Tatgewinn wirtschaftlich isoliert werden, der inkriminierte Gegenstand damit verkehrsunfähig gemacht werden (BTDrucks. 121989 S. 27). Dahinter steht das Ziel, die für Kriminaltäter attraktive Wiedereinschleusung illegal erworbener Vermögensgegenstände in den legalen Wirtschaftskreislauf zu verhindern und den Täter stattdessen zu entreichern, seine "Beute" wertlos zu machen.

Es ist allgemein anerkannt, daß der Beschuldigte in einem gegen ihn wegen einer Katalogtat des [§ 261 Abs. 1 Nm. 1 - 5 StGB](#) geführten Strafverfahren die Mittel, um deren möglichen illegalen Erwerb es dabei geht, einsetzen kann und muß, soweit es um die Befriedigung öffentlich-rechtlicher Erstattungsansprüche für Verfahrenskosten geht. Der Gedanke, auch der Staat könne sich wegen Geldwäsche strafbar machen, wenn er sich Verfahrenskosten mittels bemakelter Mittel begleichen läßt, wird nirgends ernsthaft erwogen. Zwar besteht das speziell vom Strafgesetzbuch zur Konfiszierung kontaminierter Taterlöse bereitgehaltene Instrumentarium vorwiegend in der -jeweils auch erweitert möglichen - Einziehung ([§§ 74 ff StGB](#)), dem Verfall ([§§ 73 ff StGB](#)) und der Vermögensstrafe ([§ 43 a StGB](#)). Diesen Instituten ist jedoch gemein, daß sie nicht aus fiskalischen Gründen auf eine Bereicherung des Staates abzielen, sondern aus Gründen der individuellen und generellen Kriminalprävention den Täter entreichern wollen. Vor diesem Hintergrund ist die Heranziehung solcher Mittel für staatliche Verfahrenskosten unbedenklich, denn auch insoweit tritt im Rahmen des deshalb geführten strafrechtlichen Verfahrens die vom Gesetz angestrebte Entreichung des Täters ein. Daran anknüpfend wird es auch von den Vertretern einer strengen Auslegung des [§ 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB](#) für rechtlich unbedenklich angesehen, daß ein vom Gericht bestellter Verteidiger seine Gebühr aus der Staatskasse erstattet erhält, selbst wenn zuvor der Staat seinerseits den entsprechenden Betrag aus rechtswidrig erworbenen Mitteln des Verurteilten im Sinne von [§ 261 Abs. 1 StGB i.R. der Kostenvollstreckung](#) erworben hat. Allgemein wird dies als Fall von [§ 261 Abs. 6 StGB](#) (unbelasteter Zwischenerwerb) und teilweise als der einzige Ausweg zur Lösung des hier erörterten Konflikts angesehen (z.B. Bottke aaO S.; Körner in Körner/Dach aaO. Rdn. 35; Fischer in Tröndle/Fischer aaO. Rdn. 15 a).

Ausgehend von der materiellrechtlichen Zielsetzung der Entreichung des Täters einer Katalogtat mit den prozessualen Mitteln eines rechtsstaatlich geordneten Strafverfahrens ergeben sich eine Reihe gesetzlicher Wertungswidersprüche, die in [§ 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB](#) nicht hinreichend aufgelöst sind und durchgreifende verfassungsrechtliche Zweifel an der Anwendbarkeit der Vorschrift auf "kontaminierte" Verteidigerhonorare mit Blick auf die Erforderlichkeit einer so weitgehenden Maßnahme begründen:

b) [§ 261 Abs. 2 Nr. 1 StGB](#) will den Täter der Vortat mit seiner Tatbeute weitestgehend vom legalen Wirtschaftsleben ausschließen. Der Gesetzgeber hat aber mit seiner weiten Fassung des Tathandlungszustandes nicht hinreichend bedacht, daß sich die Dienstleistung Strafverteidigung nicht nur aufgrund verfassungsrechtlicher Wertentscheidung (dazu schon oben), sondern aufgrund auch einer Fülle einfachgesetzlicher Regelungen maßgeblich von allen sonstigen Wirtschaftsleistungen unterscheidet.

Während insbesondere durch die Erweiterung des subjektiven Tatbestandes auf Fälle der Leichtfertigkeit sich eine Strafbarkeit des Geschäftspartners des Vortäters schon dann begründen läßt, wenn der Empfänger bemakelter Gegenstände einen ausreichenden Tatverdacht bezüglich der Vortat schöpft, eröffnen das Grundgesetz und die Strafprozeßordnung gerade dem einer solchen Straftat Verdächtigen die Möglichkeit, sich in jeder Lage des deshalb geführten Ermittlungs- und Strafverfahrens des Beistandes von bis zu drei Verteidigern zu bedienen ([§ 137 StPO](#)), d.h. deren entsprechende Dienstleistungen für Zwecke des Strafverfahrens entgegenzunehmen. Dies steht zunächst im offenen gesetzlichen Zielkonflikt zum Bestreben, den Täter mit seiner rechtswidrig erworbenen Vermögensmasse von Wirtschaftsleistungen jeglicher Art auszuschließen (sog. Isolierungstatbestand des [§ 261 Abs. 2 StGB](#)).

Darüberhinaus bezeichnet die Strafprozeßordnung für die überwiegende Mehrzahl der Katalogtaten des [§ 261 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 StGB](#) die Verteidigung des Beschuldigten als "notwendig" (vgl. [§ 140 Abs. 1 und 2 StPO](#)).

Strafverteidigung wird nach bisherigem Prozeßrechts- und Verfassungsverständnis von einer freien Advokatur geleistet (vgl. dazu Barton aaO. S. 158, dort auch Fußn. 32 m.w.Nachw.). Das ist nicht nur in den [§§ 1 und 2 BRAO](#) positivrechtlich verankert, sondern wird nach dem Verfassungsverständnis des Bundesverfassungsgerichts als von der Verfassung geboten angesehen (BVerfG NJW 1983, 1535, 1536). Danach wird die auf eine über 100jährige Rechtstradition begründete und nur während der nationalsozialistischen Herrschaft in Frage gestellte Herauslösung des Anwaltsberufs aus beamtenrechtlichen Bindungen und seine Anerkennung als ein vom Staat unabhängiger freier Beruf als ein wesentliches Element des rechtsstaatlichen Bemühens um die Begrenzung staatlicher Macht eingestuft (BVerfG aaO). Nach heutigem Verfassungsverständnis ist eine Kontrolle oder Bevormundung des Anwaltsberufs durch den Staat prinzipiell auszuschließen (BVerfG aaO m.w.Nachw.).

Der Rechtsanwalt wird vom Gesetz deshalb als beruflich unabhängiges Organ der Rechtspflege ([§ 1 BRAO](#)) bezeichnet. Im Strafverfahren übt er seine Verteidigertätigkeit mithin nicht nur im Interesse des Mandanten, sondern zugleich im öffentlichen Interesse einer geordneten Strafrechtspflege aus (BGHSt 29, 99, 106). Strafverteidigung in einem konkreten Ermittlungs- oder Strafverfahren ist - anders als rechtsberatende Tätigkeit im übrigen - rein verfahrensbezogen, sie unterscheidet sich darin von sonstigen Wirtschaftsgütern und -leistungen: sie macht nur - und erst dann - Sinn, wenn der Mandant sich einem strafrechtlichen Vorwurf ausgesetzt sieht. Strafverteidigung geschieht zugleich im staatlichen wie im Beschuldigten-Interesse. Der Rechtsanwalt ist dabei den staatlichen Verfahrensbeteiligten gleichgeordnet (BVerfGE 38, 105, 119). Ebenso wie diese trifft ihn die Pflicht, dafür Sorge zu tragen, daß das Verfahren in rechtsstaatlich geordneten Bahnen durchgeführt werden kann (vgl. Kleinknecht/Meyer-Goßner aaO. vor [§ 137 Rdn. 1 m.w.Nachw.](#)). Schon diese besondere Pflichtenstellung legt es nahe, den Strafverteidiger mit Blick auf sein Honorar den staatlichen Strafverfolgungsbehörden gleichzustellen. Denn die von der Verfassung gewollte

---

Unabhängigkeit des Verteidigers wäre gefährdet, wenn die Auslegung einer Strafnorm d

---

*24-Stunden-Notdienst*

**Notfall-Telefon**

Schnelle Hilfe in Strafsachen.

0172 - 325 55 53

Erklärung der EDA

[Weiterlesen ...](#)